

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

biumweltwathlingen@t-online.de

BI Umwelt Wathlingen, Am Schloß 9, 29336 Nienhagen
Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover

Ansprechpartner: Holger Müller

Nienhagen, 04.01.2021

FFH-Verträglichkeitsprüfung für den „Brand“ Ihr Schreiben vom 10.12.2020, Ihr Zeichen: LÖA/L10001/04-01/2020-0100

Sehr geehrter Herr Völlmar,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 10.12.2020 zu der Frage einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-(Auwald)gebiet Brand (DE 3426-301) wegen verminderter Grundwasserneubildung durch den Recyclingplatz für die geplante Kalihaldenabdeckung Wathlingen und gleichzeitiger Fortleitung/Vernichtung des Niederschlagswassers (Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen an den Landkreis Celle vom 26.08.2020).

Sie schreiben, für das Vorhaben „Rekultivierung der Halde Niedersachsen und Errichtung einer Baustoff-Recyclinganlage“ sei (sogar) eine (vertiefte) FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes „Brand“ vorgenommen worden.

Dies veranlasst mich, zu der Vielzahl an Defiziten, Widersprüchen und Fehlern im Zusammenhang mit der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen. Für die dadurch bedingte Länge dieses Schreibens bitte ich um Verständnis. In einem kürzeren Schreiben sind die Mängel nicht darstellbar.

In den Antragsunterlagen (Unterlage E-2, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Brand“ (DE 3426-301) ist im Wesentlichen nur der Eintrag von Staub und Salz (über die Luft) betrachtet worden (Kapitel 1, 3.2, 3.2.1).

Zitat aus Kapitel 3.2.3: *Besonders die Entwicklung von Stäuben und der damit verbundenen Verfrachtung von Salzen und Schadstoffen in das FFH-Gebiet bedarf als Wirkfaktor einer besonderen Berücksichtigung.*

Zitat aus Kapitel 3.2.4: *Für die LRT (Lebensraumtypen) wird insbesondere die Immission von Schadstoffen und Salzen durch Stäube sowie die Reduktion der Photosyntheseaktivität durch die Ablagerung von eingebrachten Stäuben auf der Blattoberfläche als relevante Wirkfaktoren ausgemacht.*

Der LBU hat in seiner Stellungnahme vom 01.03.2018 bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung u.a. die Wirkfaktoren Grundwasserversalzung und verminderte Grundwasserneubildung fehlerhaft nicht betrachtet worden sind.

Grundwasserversalzung durch die Haldenbasis

Siehe dazu auch Anlage 1 zur Stellungnahme des LBU „Grundwasserversalzung im Bereich der Kalihalde bei Wathlingen“, Januar 2018 Dr. habil. Ralf E. Krupp, die ich diesem Schreiben beifüge.

Bezüglich des Einflusses der Bestandshalde auf die Grundwassergüte, den Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, stehen auf Seite 15 der Unterlage E-2 Kapitel 3.2 (Wirkfaktoren und Wirkprozesse) nur die dünnen Worte: Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Brand“: *Reduzierung des Salzgehaltes im Grundwasser.*

Auf Seite 32 steht dann: *Durch die Abdeckung der Halde ist mit sinkenden Salzwerten im oberflächennahen Grundwasser zu rechnen, da der Salzkörper durch dichtende Bodenschichten und Abdeckmaterial gegen Niederschlagswasser abgedichtet wird.*

Die Aussage hinsichtlich einer Abdichtung überrascht, weil sich sogar durch das hydrogeologische Gutachten (Unterlage F-1.1, Kapitel 8.4) eine Restdurchsickerung von salz- und schadstoffbelastetem Niederschlagswasser im Umfang von rund **9%** ergibt ($428.000\text{m}^2 \times 0,175 \text{ m/a} = 74.900 \text{ m}^3/\text{a}$ natürliche Grundwasserneubildung; bei angegebenen insgesamt $6.400 \text{ m}^3/\text{a}$ Restversickerung ergeben sich für die abgedeckte Halde rund 9% durchschnittlich).

Diesbezüglich weise ich auf die Stellungnahme des **Gewässerkundlichen Landesdienstes** vom 23.04.2018 hin. Dieser sieht bezüglich der Abdichtung durch die Abdeckschicht erhebliche Mängel.

2. Abdeckmaterial

(...)

Mit Bezug auf das Kap. II a. des Gutachtens über rechtliche Anforderungen an die Abdeckung der Kalirückstandshalde Friedrichshall I (Planunterlage F-8.1) erlauben wir uns, auf einen fachlichen Widerspruch aufmerksam zu machen. Das Kap. II a. enthält im letzten Absatz folgende Formulierung:

Die Regelungen der TR-Bergbau bestimmen die Gleichwertigkeit einer Dichtschicht mit Haldenwassererfassung und -ableitung (als definierte bergbau-spezifische technische Sicherheitsmaßnahme) im Vergleich mit den im

Allgemeinen Teil der LAGA-TR genannten Maßnahmen. Der gleiche Effekt der Fernhaltung von Niederschlagswasser, der bei gewöhnlichen Baumaßnahmen mit Oberflächenabdeckungen erzielt wird, wird bei der Halde mit Drainagesystemen erzielt.

Diese Bewertung ist aus fachlicher Sicht nicht zutreffend, da bei der Abdeckung der Halde eine Durchsickerung des Abdeckungsmaterials (Boden/Bauschutt) stattfinden kann. Lt. Tab. 5-6 (langjährige mittlere wasserhaushaltliche Bilanz) des Rahmenbetriebsplanes wird für die Zeitabschnitte 1- 3 von einer hypodermischen Abflussrate (Abfluss aus den Drainagen) von 190- 130 mm/a ausgegangen. Auf S. 83 des Rahmenbetriebsplanes wird ausgeführt, dass Sickerwasser aus allen vier Schichtkonfigurationen A - D (Beschreibung auf S. 83) das Abdeckmaterial durchströmt und daraus Schadstoffe aufnehmen kann. Die Erfahrungen bei der laufenden Abdeckung der Halde Friedrichshall (Planunterlage F-9.2/ Analyseergebnisse Bermenwasser) zeigen, dass das Niederschlagswasser bei der Durchsickerung des Abdeckmaterials insbesondere Sulfat (Mittelwert der Jahre 2009 - 2016: 1285 mg/l) aufnimmt. Daraus wird unmittelbar ersichtlich, dass die im o. g. Gutachten postulierte Gleichwertigkeit der für die Abdeckung der Halde vorgesehenen definierten technischen Sicherungsmaßnahmen gem. TR Bergbau mit den definierten technischen Sicherungsmaßnahmen für den eingeschränkten Einbau in der Einbauklasse 2 gem. TR-LAGA (Allgemeiner Teil/6.11.2003) nicht besteht, da die gem. TR-LAGA geforderte weitestgehende Fernhaltung des Niederschlagswassers vom eingebauten Abfall für die Haldenabdeckung nicht gegeben ist. Wir empfehlen daher, die Antragsunterlagen bzgl. dieses Sachverhaltes zu überarbeiten und eine widerspruchsfreie Argumentation zur Zulässigkeit des beantragten Abdeckmaterials vorzulegen.

Weiter weise ich auf die Stellungnahme der **ZUS AGG** (Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit) im Planfeststellungsverfahren „Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen“ hin (Planfeststellungsbeschluss vom 29.01.2019, S. 524, d. Monitoring):

Im Unterschied zu Deponien besteht der Haldenkörper aus einem hoch wasserlöslichen Material. Tritt dem Haldenkörper durch die mineralische Oberflächenabdichtung, wenn auch zunächst in geringen Mengen, Wasser zu, kann dies auf Dauer zum Herauslösen von Salz führen. Das Oberflächenabdichtungssystem wird dem Entzug von Salz aus der Halde durch Sackung folgen. Hierdurch kann das Oberflächenabdichtungssystem mit der Folge eines vermehrten Wasserzutritts in den Haldenkörper in seiner Funktionstüchtigkeit zunehmend beeinträchtigt werden.

(...)

Wird anstelle der mineralischen Dichtung eine konvektionsdichte Abdichtung (Kunststoffdichtungsbahn oder Asphalt) im Oberflächenabdichtungssystem eingebaut, findet kein Herauslösen von Salz statt, solange die Abdichtung

funktionstüchtig ist. Die Einbaubedingungen lassen eine deutlich über 100 Jahren, eher im Bereich von Jahrhunderten, liegende Funktionstüchtigkeit erwarten, wenn diese Abdichtung vollumfänglich den Anforderungen des Deponierechts genügt. (T056)

Somit haben bereits zwei Landesfachbehörden (Gewässerschutz und Abfall) eine Kalihaldenabdeckung, wie die in Wathlingen geplante, in zwei Planfeststellungsverfahren unabhängig voneinander als ungeeignet beurteilt.

Dieser Ansicht hat sich auch die **untere Wasserbehörde des Landkreises Celle** in der Beschlussvorlage 0104/2020 angeschlossen. Auszugsweises Zitat:

Aufgrund des geplanten Abdeckungsaufbaus ist zu besorgen, dass das auf den Haldenberg fallende Niederschlagswasser mit der Passage durch dieses verunreinigte Z2-Material Schadstoffe aufnimmt und diese in den Untergrund oder die Vorflut verfrachtet. Durch entsprechende Verlegung oder Anordnung einer weiteren Dichtschicht bzw. Dränschicht oberhalb des Z2-Materials wäre ein Kontakt des Wassers mit den Schadstoffen vermeidbar.

Es wird daher um **Zugang zu Umweltinformationen** durch Auskunft und digitale Übersendung von Belegen gebeten, wie die Abdichtung aus Sicht des LBEG erreicht **(1)** und in welchem Umfang der Salzgehalt des Grundwassers reduziert wird **(2)**. Darüber hinaus wird um die Übersendung von Belegen gebeten, in welchem Umfang Salz und Schadstoffe aus der abgedeckten Halde eingetragen werden **(3)**.

Bezüglich der völlig unzureichenden Datenlage und der fehlenden Ermittlungen zu der Grundwasserversalzung durch die Haldenbasis verweise ich auf mein Schreiben vom 03.01.2021 an das LBEG /Az. LID.1/L10001/03-02_04/2020-0156 (vormals: LÖA/L10001/ 04-01/2020-0061).

Verminderte Grundwasserneubildung durch Halde und Abdeckung (als ein Projekt)

Laut Unterlage F-1.1 (Hydrogeologisches Gutachten der K+S AG) Kapitel 8.4 werden durch die Abdeckung jährlich ca. 19.000 m³ (51,9 m³ x 365 Tage) Grundwasser weniger neu gebildet als bei einer unversiegelten Fläche entsprechender Größe.

Die dem Ergebnis zugrunde liegende Berechnung ist zumindest als schönfärberisch anzusehen. Zum einen wird die verminderte Grundwasserneubildung im Bereich der Aufstandsfläche der Haldenabdeckung von 14,5 ha mit 69 m³/d berechnet. Dann aber wird die Restdurchsickerung im Bereich von Aufstandsfläche der Haldenabdeckung und Bestandshalde von 17,6 m³/d abgezogen. Dabei unberücksichtigt bleibt die verminderte Grundwasserneubildung im Bereich der Bestandshalde.

Immerhin wird damit anerkannt, dass die Bestandshalde und die Abdeckung als ein Gegenstand anzusehen ist.

Hinzu kommt noch die verminderte Grundwasserneubildung im Bereich des Recyclingplatzes einschließlich Vernichtung des Niederschlagswassers im Bergwerk im Umfang von mindestens 3.500 m³/a*, die Anlass zu dem Antrag auf Zugang zu der entsprechenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gegeben hat. *(20.000 m² x 0,175 m/a)

Laut Unterlage E-2 Kapitel 3.2.2 *wird das Oberflächen- und Sickerwasser von der Halde nach Abschluss der Haldenabdeckung in die Vorflut geleitet. Dies führt nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu einer Verringerung der Wasserverfügbarkeit für die LRT und den Kammolch und wird daher als nicht relevant für das FFH-Gebiet eingeschätzt.*

Hier wird ergänzend um **Zugang zu Umweltinformationen (4)** durch Übersendung entsprechender Unterlagen gebeten, aus denen sich Ihr derzeitiger Kenntnisstand begründet.

Sie schreiben, bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei festgestellt worden, dass die Fließrichtung des Grundwassers von SSO nach NW bis NNW verläuft. Nach den bisherigen Prüfungen seien keine negativen Einflüsse der Bestandshalde auf die Grundwassergüte und den Grundwasserflurabstand im FFH-Gebiet „Brand“ erkennbar.

Erst einmal ist für die Feststellung der bloßen Fließrichtung des Grundwassers sicher keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das o.g. Ergebnis ist aber vor allem deshalb bemerkenswert, weil weder Sie noch die Antragsunterlagen auch nur ansatzweise eine ausreichende Begründung für nicht existierende negative Einflüsse der Bestandshalde auf die Grundwassergüte und den Grundwasserflurabstand im FFH-Gebiet „Brand“ geben. Wie oben dargestellt, sind Fragen der Grundwassergüte und des Grundwasserflurabstandes im FFH-Gebiet „Brand“ gar nicht detailliert Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewesen. Ihre Begründung greift denn auch auf das - durch die Firma K+S selbst erstellte – Hydrogeologische Gutachten (Antragsunterlage F-1.1(a)) zurück. Laut dieses Gutachtens (Kapitel 8.3 Naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete/Landökosysteme) ist für den Brand von charakteristischen Grundwasserflurabständen in einer Größenordnung von etwa 1 - 4 m, aber nicht, wie von Ihnen angegeben, ca. 2 bis 4 m auszugehen.

Sie führen als Argumente für eine nicht mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Brandes an, dass das FFH-Gebiet nur im Nordosten tangiert werde, der Recyclingplatz der am weitesten entfernte Vorhabensbestandteil sei und das NSG Brand ca. 1.000 m vom Recyclingplatz entfernt liege. Auf dem Grundwasserpfad zwischen Recyclingplatz und FFH-Gebiet werde ein Defizit durch ein seitliches Zuströmen von Grundwasser weitgehend ausgeglichen.

Logischerweise nähert sich der Grundwasserstrom aus dem Bereich der Recyclinganlage in Richtung Nordwesten dem Brand immer weiter an, bis er das Schutzgebiet im Norden nur wenige hundert Meter von einem bedeutenden Kammolch-Laichgewässer tangiert. Die relativ weit entfernte Lage des Recyclingplatzes wird durch die Grundwasserstromrichtung also relativiert und entspricht im Mittel der Lage der

Haldenmitte, mithin einer Entfernung von ca. 500 m. Ein seitliches Zufließen von Grundwasser kann aus westlicher Richtung nur zu Lasten des Brandes gehen. Eine Grundwasserneubildung ist im Bereich der aktuell existierenden Halde jedenfalls sehr stark eingeschränkt.

Die von Ihnen nicht einmal ermittelte, sondern nur abgeschätzte Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von 90 – 100 m/a (siehe auch Unterlage F-1.1 5.2.4 Seite 26) führt hier nicht weiter.

In Kapitel 5.2.3 wird für eine Tiefe von 3 bis 50 m unter GOK ein Durchlässigkeitsbeiwert k_f von $6,3 \cdot 10^{-4}$ m/s angegeben. Es soll sich um pleistozäne sandig-kiesige Schichten handeln.

Das Bohrprofil der GWM 13/16 südwestlich der Halde auf der Höhe des Recyclingplatzes weist in einer Tiefe unter GOK

bis 2,80 m Feinsande (k_f 10^{-4} bis 10^{-5} (durchlässig)),

bis 3,90 m Mittelsande (k_f 10^{-3} bis 10^{-4} (stark durchlässig)),

bis 9,50 m Grobsand (k_f um 10^{-3} (stark durchlässig)) und

bis 20 m Fein- und Grobkies (k_f 10^{-1} bis 10^{-2} (sehr stark durchlässig))

aus. Der Grundwasserkörper ist also bereits ab einer Tiefe von ca. 3 m unter GOK stark durchlässig und hat einen k_f Wert von $< 10^{-4}$. Laut Unterlage F-1.1 Kapitel 5.1 Hydrogeologischer Aufbau ist zudem flächenhaft ein ungespannter Grundwasserleiter ausgebildet. Stockwerk-trennende Schichten existieren nicht. Eine einheitliche Grundwasserabstandsgeschwindigkeit über 20 m unter GOK hinweg ist daher unwahrscheinlich, eine von nur 90 – 100 m/a in größeren Tiefen bei den gegebenen k_f Werten unrealistisch.

Insofern folgerichtig steht in dem mir vorliegenden landschaftsökologischen Screening der Niedersächsischen Landesforsten (gebietsbetreuende Behörde für den Brand) vom 29.08.2017 auf Seite 5 unter Nr. 4 u.a.:

Die räumliche Lage des Brandes im Zentrum des Allerurstromtals erfordert eine großräumige Landschaftsbetrachtung. Im Allerurstromtal haben wir es mit 30 bis 40 m mächtigen Sandpaketen unterschiedlicher Lagerungsdichte über dem anstehenden Grundgestein zu tun. Stauende Schichten existieren nicht. Einzelne Lehm-/Ton-/Schluffbänder sind derart kleinflächig, dass sie keine stauende Wirkung haben. Wiedervernässungsüberlegungen können daher nur in diesem großräumigen Kontext (Allerurstromtal (Anmerkung: Thöse bis Aller (ca. 8.000 m)) erfolgen.

Ich bitte um **Zugang zu Umweltinformationen (5)** durch Auskunft, wie es zu erklären ist, dass eine Wasserhaltung im Brand (ggf. einschließlich eines Pufferbereiches) aufgrund Wasserabflusses, der sich ca. 8.000 m weit auswirkt, schon im Regelfall nicht möglich ist, sich andererseits erhebliche Wasserentnahmen sowie eine großflächige Bodenversiegelung (kumulativ) in einer Entfernung von nur 500 m (mittlerer

Grundwasserstromabstand) und noch dazu angesichts extremer Dürrejahre (Beispiel 2019) nicht auswirken sollen.

Der Verweis auf die Wassermenge von 48.750 m³/a, die aus dem Brauchwasserbrunnen am RC-Platz entnommen werden soll und vom Landkreis Celle akzeptiert worden ist, hilft hier nicht weiter. Die neu versiegelte Fläche des Recyclingplatzes von 2 ha bewirkt, dass jährlich ca. 14.155 m³ der Grundwasserneubildung entzogen und sogar vernichtet werden. Damit kommen noch einmal ca. 30 % kumulativ dazu.

Davon unabhängig bitte ich um **Zugang zu Umweltinformationen (6)** durch digitale Übersendung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle mit der Grundwasserentnahme von 48.750 m³/a aus dem Brauchwasserbrunnen am Recyclingplatz.

Die Aussagekraft des vorgebrachten Argumentes, vom Bewässerungsverband Wathlingen dürften gegenwärtig jährlich bis zu 1,44 Mio. m³ Grundwasser entnommen werden, ohne das der gegenwärtig als „gut“ eingestufte mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wesentlich beeinträchtigt werde, geht gegen Null. Diesbezüglich mangelt es an jeglichen Angaben zu und der Herstellung von Zusammenhängen zwischen den jeweiligen Bereichen/Flächen, Grundwasserströmungen und dem Gebiet des Brandes.

Das gilt ebenso für die Aussage, eine messbare Veränderung des Grundwasserspiegels im FFH-Gebiet „Brand“ könne durch die Versiegelung des Recyclingplatzes nach der bisherigen Prüfung nicht angenommen werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brand“ würden nach der bisherigen Prüfung nicht „maßgeblich“ beeinträchtigt. Sie haben also keinen Beleg und bleiben zudem im Vagen. Dies gilt auch für die Begrifflichkeit. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht es um erhebliche Beeinträchtigungen. Was Sie mit „maßgeblich“ meinen, bleibt unklar. Tatsächlich kommt es bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG aber auch nicht darauf an, ob erhebliche Beeinträchtigungen angenommen werden können, sondern ob sie hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der EuGH hat zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeführt, dass vor der Genehmigung - unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse - sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil v. 24.11.2011 - C-404/09).

Im Folgenden zitiere ich mehrfach den Kommentar Schumacher/Fischer-Hüftle zu § 34 BNatSchG (eingerrückt und Randnummern in Klammern (Rn. X)):

Voraussetzung für ein positives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es durch das Projekt keine solchen Auswirkungen (Beeinträchtigungen) geben wird. (Rn. 12)

Berichte und Studien, die durch Lücken und durch das Fehlen vollständiger, präziser und endgültiger Feststellungen und Schlussfolgerungen, die geeignet wären, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem besonderen Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen, gekennzeichnet sind, sind nicht als angemessene Prüfungen im Sinne der genannten Bestimmungen anzusehen. Derartige Feststellungen und Schlussfolgerungen sind aber unerlässlich dafür, dass die zuständigen Behörden die für die Entscheidung über die Genehmigung der Arbeiten erforderliche Gewissheit erlangen können. (vgl. EuGH, Urteil vom 20.9.2007 – C-304/05, NuR 2007, 679) (Rn. 14)

Dann reicht es nicht, mögliche Wirkungen nur stichwortartig (*Reduzierung des Salzgehaltes im Grundwasser*) und Wirkprozesse sowie Eintragspfade von Schadstoffen gar nicht zu benennen. Beispielsweise werden keine individuellen Wirkungen unterschiedlicher Grundwasserstände auf einzelne LRT untersucht. Aufgrund der ebenen Landschaft temporär geänderte Strömungen sowie Überflutungen in Hochwassersituationen und damit ein möglicher Eintrag von Salz in den Brand und die Grundwasserbeeinflussung von Lebensraumtypen (LRT) werden ignoriert.

Es genügt zudem nicht, von Reduzierungen zu sprechen, ohne auch nur ungefähre Mengen anzugeben und sich mit Schätzungen und Annahmen zufrieden zu geben. Schon gar nicht akzeptabel sind schöngefärbte Berechnungen (verminderte Grundwasserneubildung) und Darstellungen (*seitliches Zuströmen von Grundwasser*).

Ebenso inakzeptabel ist die Berücksichtigung nur pauschaler Entfernungen zwischen Halde/Recyclinganlage und FFH-Gebiet. Relevant ist nicht das Gebiet als solches, sondern sind die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und die wertgebenden Tier- und Pflanzenarten, hier also insbesondere der LRT 91E0 (Erlen-/Eschen-Auenwälder) und der Kammmolch, aber auch der ebenfalls unter Standortveränderungen zum Trockenen leidende LRT 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Hainbuchenwald).

So befände sich ein LRT 91E0 nur ca. 900 m und ein LRT 9160 nur 400 m von der abgedeckten Halde entfernt. Das bedeutende Kammmolch-Laichgewässer im Norden des Brandes liegt nur 300 m vom Grundwasserabstrom des RC-Platzes entfernt und würde vom Grundwasserabstrom der abgedeckten Halde sogar direkt tangiert.

In Betracht kommen (dabei) nicht nur förmlich ausgewiesene, sondern sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, d.h. auch noch nicht förmlich geschützte Gebiete. Auch ist der u. U. (noch) nicht sehr günstige Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraums bzw. der Art zu berücksichtigen, so dass bei der Verträglichkeitsprüfung neben den (möglicherweise)

negativen Auswirkungen des Projekts auf den aktuellen Gebietszustand auch seine Auswirkungen auf die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen finden müssen. (Rn. 21)

Umfassen die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck auch die Wiederherstellung oder Entwicklung eines Natura-2000 Gebiets, so sind in der Wirkungsprognose selbstverständlich auch die Auswirkungen des Projekts auf diese Verbesserungsbestrebungen zu untersuchen. (Rn. 52)

Eine derartige Situation liegt beim FFH-Gebiet Brand vor. Das Gebiet ist am 10.12.1985 zum Naturschutzgebiet erklärt (NSG-HA 105 / NSG-LÜ 140) und von der EU in 12/2004 als FFH-Gebiet (DE 3426-301) anerkannt worden. Die NSG Verordnung ist im Februar 2019 überarbeitet und das FFH-Gebiet damit gesichert worden.

Laut der im Oktober 2014 aktualisierten Gebietsdaten (NLWKN\FFH-Gebiete) weist das Gebiet die wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie Hainsimsen-Buchenwald (9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (9160), Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (9190) und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Esche) (91E0 (prioritärer Lebensraumtyp)) auf.

Eine Gefährdung besteht danach u.a. durch Entwässerung.

Weiter weist das Gebiet nach dem Gebietsdatenblatt die FFH-Anhang II Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) aus.

Der „**Managementplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet „Brand“** (...)“ vom 01.01.2007 beinhaltet folgende Aussagen:

(S. 22 / 24) 9160 Beeinträchtigungen: *Als erhebliche Beeinträchtigung für das Gebiet muss die Veränderung der Standorte (Entwässerung, Verlegung und Begradigung der Thöse, Grundwasserabsenkung) angesehen werden, was sich negativ auf die Eichenbestände ausgewirkt hat (Standortveränderungen zum Trockenem (...))*

(S. 26 / 28) 91E0 Beeinträchtigungen: *Der Wasserhaushalt dieser Bestände ist als gestört einzustufen. Der Hauptgrund liegt in der Verlegung und Begradigung der Alten Thöse und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung.*

(S. 49) *Durch die überwiegend zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit vorgenommenen starken Entwässerungsmaßnahmen im Umfeld des Waldgebietes Brand und mit der Begradigung und Verlegung der Thöse wurde der Wasserhaushalt des Gebiets nachhaltig verändert. Infolge dieser Maßnahmen sank der Grundwasserspiegel ab, was einen erheblichen Einfluss auf den Geländewasserhaushalt der Waldbestände hatte.*

(S. 50) 3.4 Zusammenfassende Beurteilung von Zustand und Entwicklung: *„Die Beeinträchtigung der Eichenwälder sowie der Erlen-Eschenwälder durch groß-*

flächige Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung und Gewässerregulierung muss als erheblich angesehen werden (...)

(S. 51) *„Der langfristige Erhalt der Erlen-Eschenwälder ist eng mit dem Gelände-wasserhaushalt verbunden. Gelingt es nicht, dem Brand durch wasserbauliche Maßnahmen wieder ausreichend Wasser zuzuführen, dann werden sich die vorhandenen Restbestände ebenfalls in Richtung edellaubholzreichen Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln, was den Verlust des Lebensraumtypen zur Folge hätte.“*

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sieht (entsprechend Art. 1 Buchst. a FFH-RL) als Schutz für den Lebensraumtyp 9160 u.a. die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und als Schutz für den Lebensraumtyp 91E0 (prioritärer Lebensraumtyp) u.a. die Erhaltung / Wiederherstellung der lebensraumtypischen Fließgewässer und/oder Überflutungsverhältnisse an.

Information des Bundesamtes für Naturschutz für Bearbeiter von FFH-Verträglichkeitsprüfungen:

<http://ffh-vp-info.de>\Startseite\Lebensräume u. Arten\FFH-Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL)\9 Wälder/ **Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald**\3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

1.02 Erftverband (Hrsg.) (2002) *Eichen-Hainbuchenwälder sind in der Regel grundwasserbeeinflusst. Nach Fartmann, Gunnemann, Salm und Schröder (2002:620) stellt die Staunässe des Bodens den entscheidenden Standortfaktor für das Stellario-Carpinetum dar (...)*

1.04 Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998) *„Hauptgefährdungsfaktoren sind u. a. Entwässerungen der Standorte der Eichen-Hainbuchenwälder.“*

<http://ffh-vp-info.de>\Startseite\Lebensräume u. Arten\FFH-Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL)\9 Wälder\Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*\3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse\

1.03 Erftverband (Hrsg.) (2002) *„Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sind in der Regel grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. (...) Weidenauwälder sind zudem zu ihrem Erhalt auf regelmäßige Überschwemmungen angewiesen (vgl. Erftverband 2003, Anlage A:6) (...).“*

So sind laut § 2 Abs. 3 der aktuellen NSG Verordnung Brand Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (...) auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt (...)
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - c) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (...) auf feuchten bis nassen (...) Standorten mit intaktem Wasserhaushalt
3. der Art (Anhang II FFH-Richtlinie) Kammmolch (*Triturus cristatus*) (...) Für den Kammmolch von besonderer Bedeutung sind dabei Komplexe aus mehreren zusammenhängenden Kleingewässern (...)

Bei Antragstellung hätte der Vorhabenträger diese Erhaltungsziele, die sich bereits aus dem Standdatenbogen ergeben haben und die in die aktuelle NSG-Verordnung eingeflossen sind, berücksichtigen müssen. Das aber ist nur völlig unzureichend erfolgt.

Fazit:

Halde und Abdeckung als ein Gegenstand stellen aufgrund verminderter Grundwasserneubildung, Entnahme von Grundwasser im Bereich der RC-Anlage, als Schadstoffquelle und als mögliches Hindernis von Wiedervernässungs-/Wasserhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Brand ein Projekt im Sinne des § 34 BNatschG dar.

Der Vorhabenträger hat die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die geplante Abdeckung der Kalirückstandshalde faktisch anerkannt. Die erfolgte - euphemistische - Prüfung entspricht den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung allerdings in keiner Weise.

Mit freundlichem Gruß

Müller